

Satzung

des Bürgervereins Bernsteinsee-Stüde e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bürgerverein Bernsteinsee-Stüde e.V., Abkürzung BBS e.V. und er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Sassenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensqualität der Bürger in den Wohngebieten Bernsteinsee-Stüde, Mühlenfuhren-Stüde und Auf der Heide-Grussendorf.
Aufgabenschwerpunkte sind dabei:
 - a. Sammeln von Anregungen und Bedenken der Anwohner gegenüber Dritten im Allgemeinen und in besonderen Fällen, mit dem Ziel zur Unterstützung, Verbesserungen oder/und Problemlösungen.
 - b. Förderung der Belebung, Ausschmückung und Erhaltung der Wohngebiete (z.B. Organisation von Veranstaltungen, Festen und sportlichen Events)
 - c. Betreuung und Pflege der einzigen öffentlichen u. kostenlosen Bücherei der Gemeinde Sassenburg, genannt Bücherzelle.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein
2. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen hierbei der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die von den Haushalten benannten offiziellen, volljährigen Vertreter, außerordentliche Mitglieder die übrigen Bewohner eines Haushalts.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzukündigen.
 - b) durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person

- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung beim Verein Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen (§7);
 - b) die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder erkennen, durch ihren Beitritt, die Bestimmungen dieser Satzung an und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen (siehe Beitragsverordnung).

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Voraus, spätestens bis zum 31.03. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Im Falle des Beginns der Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte eines Jahres ist für das Restjahr nur ein halber Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist im 1.Quartal einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag gegenüber den Mitgliedern in Textform. Einladungen per E-Mail erfüllen das Erfordernis der Schriftlichkeit. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Wahl des Vorstandes gem. §9 Abs.4 und die Wahl der Kassenprüfer §11 Abs.2
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, sowie der Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über sonstige vorgelegte Anträge mit einfacher Mehrheit
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer. Es sind jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen. Die Wiederwahl eines oder beider Prüfer ist zulässig
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
 - h) Auflösung des Vereins

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem ersten Vorsitzenden, in seinem Behinderungsfalle seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Es kann sich durch den Ehegatten, volljährigen Abkömmling oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige werden nicht berücksichtigt.
6. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden bzw. dem in seiner Vertretung die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigte Stellvertretern, dem Kassenwart und
 - 1, 3 oder 5 Mitgliedern
2. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet
 - der Vorsitzende,
 - die zwei gleichberechtigten Stellvertretern und
 - der Kassenwart
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl findet in der Mitgliederversammlung statt. Die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl muss in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn diese beantragt wird. Stimmenenthaltungen und ungültige werden nicht berücksichtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus wird bis zur Neuwahl durch den verbliebenen Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Es ist dann von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Anordnung von Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist tunlichst drei Tage vorher vom Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied in Textform (Email) einzuberufen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über:
 - a.) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - b.) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - c.) die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenvartens und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11

Datenschutzregelung

Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

Vollständiger Name

Titel akademischer Grad (sofern vom Mitglied angegeben)

Postanschrift

Telefonnummer

Geburtsdatum

Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren)

Anzahl der Immobilien oder Grundstücke

E-Mailadresse (sofern vom Mitglied angegeben)

Diese persönlichen Informationen werden vom Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht

§ 12

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand oder muss auf Grund eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 28 Kalendertagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sassenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Hildesheim.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.08.2017 beschlossen worden.

§ 16
Satzungsänderungen zur Eintragung

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung dieser Satzung zu beschließen, wenn eine solche für die Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sein sollte.

§ 17
Sonstiges

Soweit in dieser Satzung Funktionen natürlicher Personen beschrieben sind, so sind diese geschlechtsneutral zu verstehen.

Sassenburg-Stüde / Datum
mind. 7 Unterschriften